Meißner, Karin

Von: Stenschke, Nicole <Nicole.Stenschke@lra-m.bayern.de>
Gesendet: Montag, 22. August 2022 13:56
An: buergermeisterin
Cc: Klein, Heinrich; Weber, Andreas; Tausendfreund, Susanna; Zechmeister, Cornelia; Dr. Most, Andreas; Kreibich, Anna; Steiner, Christoph
Betreff: WG: AW: Ihre Anfrage zu Verfahrensschritten durch die Vertreter des Bürgerbegehrens

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Erste Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Zweiter Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Dritte Bürgermeisterin,
Sehr geehrte Herren,

unten stehenden Antwort auf eine Anfrage der Bürgerinitiative vornehmlich zu den weiteren grds. Abläufen der Durchführung des Bürgerentscheides Ihnen zur Kenntnis.

Anlässlich dessen ersuchen wir Sie, die unten beschriebene Verlinkung zu der Homepage des Bürgerbegehrens noch vorzunehmen.

Hinsichtlich der sich aus BBS und der Terminierung ergebenen Fristen, gehen wir davon aus, dass Sie in diesem ja doch nun recht engen Zeitplan (Abgabe Druckerei etc.), die nach § 21 Abs. 3 BBS erforderliche Beteiligung des Gemeinderates bereits erfolgt ist bzw. i. R. d. Ferienausschusses, soweit erforderlich, (noch) erfolgt. Hierzu bitten wir Sie um entsprechende Kenntnisreichung/ Information.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Stenschke

Von: Stenschke, Nicole
Gesendet: Montag, 22. August 2022 12:33
An: [redacted]
Cc: Steiner, Christoph <Christoph.Steiner@lra-m.bayern.de>; Kreibich, Anna <Anna.Kreibich@lra-m.bayern.de>
Betreff: AW: AW: Ihre Anfrage zu Verfahrensschritten durch die Vertreter des Bürgerbegehrens

Sehr geehrter Herr [redacted]

bevor wir zu den von Frau Kreibich zusammen gestellten Abstimmungs(-um eine Wahl handelt es sich vorliegend ja nicht-)regularien kommen, möchte ich kurz darauf hinweisen, dass auf der gemeindlichen Homepage nicht, wie Sie schreiben, „irgendwo" ein Hinweis auf den Inhalt des Bürgerbegehrens steht, sondern bereits auf der Startseite unter der Rubrik „oft gesucht" als Erstes der Bürgerentscheid aufgeführt ist und auf der dann sichtbaren Seite als Erstes mit dem Button Bürgerentscheid auf Ihre Darstellungen in Ihrer Homepage hingewiesen wird. Leider ist keine entsprechende direkte Verlinkung zu Ihrer Homepage eingerichtet; wir werden die Gemeinde darauf hinweisen, dass dies noch erfolgen sollte.

Nun zu den Abstimmungsregularien mit daraus sich ergebenden Zwängen:

Die Vorgaben der Gemeindeverwaltung sind nicht als willkürlich anzusehen, sondern ergeben sich aus den Bestimmungen der gemeindlichen Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidsatzung (BBS) und objektiven wahlorganisatorischen Zwängen.

Die Gemeinde Pullach i. Isartal hat von der Ermächtigung in Art. 18a Abs. 17 Satz 1 GO Gebrauch gemacht und durch Beschluss des Gemeinderats Näheres zur Durchführung von Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren in dieser Satzung geregelt. Die Satzung gilt gleichermaßen für alle Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in der Gemeinde. Der Erlass einer solchen Satzung ist grds. sinnvoll, da Art. 18a der GO selbst kaum konkrete Regelungen zur Durchführung eines Bürgerbegehrens trifft.

Fristen ergeben sich im Abstimmungsverfahren entweder durch gesetzliche Fristen, satzungsmäßige Fristen oder sich aus diesen ergebenden organisatorischen Zwängen. Für die Durchführung eines Bürgerentscheides existiert lediglich die gesetzliche Frist aus Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO, dass der Bürgerentscheid spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit durchzuführen ist.
Die BBS regelt in § 21 Abs. 1 und 3, dass die im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen am 21. Tag vor der Abstimmung über die Durchführung benachrichtigt werden müssen. Ebenfalls am 21. Tag vor der Abstimmung erhalten die eingetragenen Personen den Abstimmungsschein, die Unterlagen für die Briefabstimmung und eine Erklärung, welche Möglichkeiten zur Urnenabstimmung bestehen. Weiter sind die Personen über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid ebenfalls spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung zu unterrichten, § 21 Abs. 3 Satz 1 BBS.
Der 21. Tag vor der Wahl ist Sonntag, der 02.10.2022. Da sonntäglich i.d.R. keine Postzustellung erfolgt, müssen die fraglichen Informationen und Unterlagen zur Einhaltung der Frist den Abstimmungsberechtigten spätestens am Samstag, 01.10.2022, zugehen. Laut Zeitplan des von der Gemeinde beauftragten Verlags soll die Einlieferung der Abstimmungsunterlagen zur Post in der letzten Septemberwoche erfolgen. Der weitere Zeitplan ergibt sich daraus, welchen Zeitplan der beauftragte Verlag für Druck und Vorbereitung der Unterlagen zu Grunde legt. Laut Auskunft des Verlages gegenüber der Gemeinde, muss die fertige Druckvorlage für das Informationsschreiben bis Dienstag, 30.08.2022, 13 Uhr vorliegen (Termine derart legt grds. der Verlag fest), damit der Zeitplan eingehalten werden kann. Dieser Zeitplan erscheint uns aufgrund unserer Erfahrung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen auch nachvollziehbar.
Eine verspätete Abgabe der Druckvorlage in der Druckerei führt in der Regel dazu, dass der Auftrag von der Druckerei zunächst hintangestellt wird, was zu unkalkulierbaren Verzögerungen führen kann. Die Gemeinde ist also an die Abgabefrist gegenüber der Druckerei gebunden, um gewährleisten zu können, dass sie selbst die ihnen nach der BBS rechtlich zwingend vorgegebene Frist einzuhalten vermag.
Vor diesem Hintergrund und unserer Erfahrung mit der Erstellung von Stimmzetteln erscheint uns die Zeit, die der Gemeinde nach Ende der Ihnen gesetzten Frist am Donnerstag, 25.08.2022 und dem Abgabeschluss am Dienstag, 30.08.2022, 13 Uhr verbleibt, als vergleichsweise knapp (und zwar nicht für Sie, sondern für die Gemeindeverwaltung) bemessen. Denn in diesem Zeitraum muss die Gemeinde die Druckvorlage erstellen, Korrektur lesen, ggf. noch dem Gemeinderat vorlegen (dazu noch sogleich), exportieren, versenden und einen Soft-Proof (hierbei handelt es sich um einen digitalen Kontrollabzug des Druckstücks) freigeben. Wir können daher nicht erkennen, dass die Nachfrist zum 25.08.2022 willkürlich gesetzt wurde; vielmehr kommt Ihnen die Gemeinde mit der Fristverlängerung hier unserer Erfahrung nach so weit entgegen, wie es zur Sicherstellung des fristgemäßen Ablaufes gerade noch vertretbar ist.

Hinsichtlich der von Ihnen befürchteten „Zensur" Ihrer Begründung weisen wir auf § 21 Abs. 3 BBS hin, wonach nicht die Gemeindeverwaltung, sondern der Gemeinderat hier entscheidend ist : „Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind die Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunkts darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden."
Es mithin so, dass die von Ihnen dargelegte Auffassung (Begründung) nur unter sehr begrenzten Umständen abgeändert werden könnte und dies auch nur bei entsprechender Beschlussfassung durch den Gemeinderat (bzw. in Ferienzeiten, des den Gemeinderat vertretenen Ferienausschusses).

Zu Ihrem Anliegen, den Informationstext des Bürgerbegehrens selbst zu drucken sei darauf hingewiesen, dass die Gemeinde dennoch verpflichtet bleibt, die Bürger nach § 21 Abs. 3 BBS zu informieren, so dass Sie sich Sie sich mit der Gemeinde in Verbindung setzen müssten, ob die Beifügung der von Ihnen selbst gedruckten Unterlagen

organisatorisch möglich ist, da uns nicht bekannt ist, ob die Kuvertierung durch die Gemeinde selbst erfolgt oder an einen externen Dritten vergeben wurde. Zudem bedeutet der Eigendruck nicht, dass der Gemeinderat den Informationstext nicht vorab zur Kenntnis bekommen müsste, da § 21 Abs. 3 Satz 4 BBS auch in diesem Fall gelten würde (*Prüfung auf ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen*). An den Fristen dürfte sich hierdurch im Übrigen wenig ändern, da die Kuvertierung der Unterlagen zum Versand spätestens in der letzten Septemberwoche abgeschlossen sein muss.

Es bleibt es Ihnen natürlich unbenommen, die abstimmungsberechtigten Bürger darüber hinaus durch eigene Informationsschreiben über Ihr Anliegen zu informieren.

Abschließend zu Ihrer Frage nach den Verwaltungsabläufen vor der Abstimmung und den geltenden Regeln (z.B. Inhalt und Besetzung der Abstimmungsvorbereitung, Besetzung des Abstimmungsausschusses):

Wie bereits ausgeführt, trifft die BBS nähere Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.
Gem. § 10 Abs. 1 BBS leitet die erste Bürgermeisterin die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides. Diese Regelung ist nicht zu beanstanden.
Der Abstimmungsausschuss besteht gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 BBS aus der Abstimmungsleitung (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihr berufenen Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer ist eine Person als Vertretung des Bürgerbegehrens zu berücksichtigen, § 11 Abs. 2 Satz 2 BBS.
Das Bürgerbegehren ist mithin Teil des Abstimmungsausschusses.
Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BBS).

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen einstweiligen Verfügung benötigen wir nach aktuellem Ermessen keine Unterlagen Ihres Anwaltes. Wir bitten Sie aber uns über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Stenschke